

Möbelspedition Maier e.K.

Zum Degenhardt 20 88662 Überlingen
 Am Rohrbach 3 88045 Friedrichshafen
 Tel.: (ÜB) 07551 72 14 Tel.: (FN) 07541 331 66
 Fax: (ÜB) 07551 61845 Fax.: (FN) 07541 33273
 www.maier-umzuege.de info@maier-umzuege.de

Bundesweit. Europaweit. Weltweit.

Umzüge seit 1983
Maier
Möbelspedition

Wir bewegen, was Sie bewegt!



Versicherungsratgeber

Seite 1 von 2

Abbauen – Verpacken – Verladen – Transportieren – Entladen – Auspacken – Aufbauen oder Lagern: Das Hab und Gut ist während eines Umzugs einigen Risiken ausgesetzt. Der Möbelspediteur verfügt über Fachleute, die auf die sachgerechte Handhabung der Möbel spezialisiert sind. Doch auch bei größter Sorgfalt können Schäden oder Unfälle nicht ausgeschlossen werden. Ohne zusätzlichen Versicherungsschutz trägt der Umziehende die Gefahr die Kosten eines etwaigen Schadens selbst zu tragen, da die Haftung des Möbelspediteurs durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt oder sogar gänzlich ausgeschlossen ist. Der Möbelspediteur bietet über seinen Versicherer eine Transportversicherung an, die weitgehenden Ersatz für das Umzugsgut leistet und somit die Lücken der gesetzlichen Haftung schließt.

Für den Kunden ist es wichtig zu wissen, dass das Umzugsunternehmen nur für eigens verursachte Schäden haftet. Also Schäden, die durch die Mitarbeiter des Umzugsunternehmens verursacht und nicht durch Sie selbst beeinflusst wurden. Packen Sie also beispielsweise einige Umzugskartons selbst und das darin befindliche Umzugsgut wird während des Transports beschädigt, so gilt die Haftung durch das Umzugsunternehmen nicht. Vertrauen Sie also besser auf die Arbeit der Umzugsprofis.

Haftung gedeckelt

Der Schaden für Möbel und andere Umzugsgegenstände ist für Spediteure nach den gesetzlichen Regelungen auf 620 Euro je Kubikmeter reglementiert. Im Falle eines Schadens wird der Zeitwert des beschädigten Gegenstands ersetzt. Generell wird zur Ermittlung des Zeitwerts der Marktpreis herangezogen.

Spediteur haftet nicht in jedem Fall

Ein Haftungsausschluss für den Umzugsunternehmer entsteht, wenn ein Schaden durch ein so genanntes „unabwendbare Ereignis“ entsteht. Dazu gehören etwa Unfallschäden in Folge von Blitzeis oder wenn Sachschäden durch Dritte entstehen, die dann aber nicht zur Verantwortung gezogen werden können (Verkehrsunfall verursacht durch einen Dritten mit Fahrerflucht).

Transportversicherung erhöht Sicherheit

Wer sich auch gegen solche „unabwendbaren Ereignisse“ absichern möchte, sollte eine entsprechende Umzugstransportversicherung abschließen. Diese Transportversicherung kann entweder auf den Neuwert oder den Zeitwert der zu versichernden Gegenstände abgeschlossen werden. Die Kosten für eine solche Versicherung sind von den individuellen Anforderungen des Umziehenden abhängig. Eine erste Beratung kann in der Regel der Umzugsunternehmer vornehmen, der auch die Police für den Kunden abschließt.

ZEITWERT = Anschaffungspreis abzüglich Alter und Nutzung Im Gegensatz dazu

NEUWERT = Wiederbeschaffungspreis am Bestimmungsort

Vorteil der Neuwertversicherung ist, dass Sie beispielsweise im Falle eines Totalschadens selbst bei gebrauchten Gütern eine Entschädigung zum Neuwert ohne Abzug „Neu für Alt“ erhalten.

Möbelspedition Maier e.K.

Zum Degenhardt 20 88662 Überlingen
 Am Rohrbach 3 88045 Friedrichshafen
 Tel.: (ÜB) 07551 72 14 Tel.: (FN) 07541 331 66
 Fax: (ÜB) 07551 61845 Fax.: (FN) 07541 33273
 www.maier-umzuege.de info@maier-umzuege.de

Bundesweit. Europaweit. Weltweit.

Umzüge seit 1983
Maier
Möbelspedition

Wir bewegen, was Sie bewegt!



Versicherungsratgeber

Seite 2 von 2

Was tun im Schadenfall?

Beim Umzug entstandene Schäden müssen zunächst entsprechend dokumentiert werden. Hier bietet es sich bei besonders gefährdeten Objekten (wie beispielsweise besonders sperrige Möbel) den Zustand auch vor dem Umzug - etwa mit entsprechenden Fotos - zu dokumentieren. Wer einen entstandenen Schaden beim Umzugsunternehmen reklamieren will, muss die gesetzlichen Fristen beachten. „Sofern möglich, sollten Schäden sofort während des Umzugs dem Teamleiter gemeldet und auf dem Arbeitsschein festgehalten werden. Offen ersichtliche Schäden sind dem Spediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung schriftlich spezifiziert anzuzeigen“, rät der Speditionsverband AMÖ. Nicht offen ersichtliche Schäden müssen dem Umzugsunternehmen spätestens 14 Tage nach Ablieferung gemeldet worden sein. Generell gilt, dass der Schaden schriftlich spezifiziert und gemeldet werden muss. „In keinem Fall genügen mündliche, telefonische oder pauschale Schadensmeldungen“, warnt der AMÖ. Tipp: Unbedingt Quittungen für Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke aufbewahren. Im Zweifel hilft das, Streitigkeiten über die Höhe des Schadensersatzes zu vermeiden und den Zeitwert leichter zu ermitteln.

Welche Schäden sind nicht versichert?

- Schäden, die aus der Beschaffenheit des Umzugsgutes oder dessen mangelhaften Zustand entstehen wie z.B. Leimlösungen, Schäden an Polstermöbeln durch verderbliche Güter, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Annahme von Gerüchen, innerer Verderb, Fadenbruch und Auslaufen von Flüssigkeiten.
- mechanische, elektrische oder elektronische Störungen.
- Bruch, Druckstellen, Verkratzen, Verschrammen und Absplitterungen von selbst verpackten Gegenständen.

Welche Güter sind von der Versicherung ausgeschlossen?

- Lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Valoren, Briefmarken, Urkunden, Dokumente, Schmuck, Münzen, Edelsteine, echte Perlen, gemünztes und ungemünztes Edelmetall und ähnliche Wertgegenstände sind nicht versichert.